

### Die Fastenordnung für die Armee im Felde.

Der apostolische Feldvikar Bischof Emmerich Bjelek hat für die Angehörigen des Heeres hinsichtlich des Fastengebotes folgende Nachsicht erteilt:

Die Katholiken des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine haben sich am Karfreitag und am Vortag des Weihnachtsfestes (die Griechisch-katholischen nach ihrem Kalender) aller Fleischspeisen zu enthalten. Dagegen ist ihnen der Fleischgenuß erlaubt an den übrigen strengen Fast- und Abbruchstagen wie auch an allen einfachen Fasttagen des Jahres. Ebenso ist ihnen gestattet, an den strengen Fast- und Abbruchstagen bei derselben Mahlzeit Fleisch- und Fischspeisen zu genießen.

Allen aktiven Personen des k. u. k. Heeres und der Kriegsmarine ist es auch aus Rücksicht der ihnen obliegenden schweren Dienste erlaubt, sich an allen, auch den strengen Fast- und Abbruchstagen, öfter als einmal im Tag zu sättigen.

Die Familienangehörigen der Militärpersonen erfreuen sich an den Fasttagen der gleichen Nachsicht vom Fleischverbote wie ihr Familienoberhaupt, sind aber vom vollendeten 21. bis zum begonnenen 60. Lebensjahre an den Abbruchstagen zur im Tage nur einmaligen Sättigung verpflichtet.

Kraft besonderer, vom Papst erteilter Erlaubnis für die Armee im Felde und für die Kriegsmarine auf den Kriegsschiffen wird allen Angehörigen des Heeres, der Marine, der beiden Landwehren, des Landsturmes sowie allen Zivilpersonen im Gefolge der Armee im Felde der Genuß von Fleischspeisen auch am Karfreitag mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse gestattet.

Im Heimatlande wird nur den verwundeten und kranken Soldaten in den Sanitätsanstalten und nur dann der Genuß von Fleischspeisen am Karfreitag gestattet, wenn sie nicht leicht Fastenspeisen erhalten können.

Die Zeit der Ofterandacht wird für die mobilisierten Truppen bis zu jenem Zeitpunkt erstreckt, bis es den einzelnen Truppen möglich ist, die Ofterandacht zu vollenden.